

Skizzen, Studienzeichnungen und dergl. — verkauft werden kann, ohne daß berechnigte Ansprüche dadurch verletzt werden, so kann jeder der Beteiligten Berufung bei der Kunstakademie einlegen.

Auf die Veröffentlichung von Wiedergaben eines Kunstwerks finden die Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## § 30.

Eine Wiedergabe oder Benutzung des Kunstwerks eines andern wird nicht dadurch gesetzmäßig, daß sie in einer andern Größe oder aus anderm Stoff als das Originalwerk hergestellt wird.

Ebenso wenig wird sie dadurch gesetzmäßig, daß sie nach einer andern Wiedergabe hergestellt wird, wenn diese auch gesetzmäßig hergestellt ist, oder dadurch, daß Änderungen, Zusätze oder Weglassungen vorgenommen werden, falls nicht auf diese Weise ein wesentlich neues und selbständiges Werk hervorgebracht wird.

## § 31.

Als unrechtmäßige Wiedergabe ist es dagegen nicht zu betrachten, wenn Wiedergaben einzelner Kunstwerke in kritische und kunsthistorische Arbeiten oder in Zeitungsberichte über Ereignisse mehr allgemeiner Art zur Erläuterung des Textes oder in Verbindung mit diesem aufgenommen werden. Doch ist der Name des betreffenden Künstlers, falls veröffentlicht, immer anzugeben. Unterlassung wird nach § 20 dieses Gesetzes bestraft.

Als unrechtmäßige Wiedergabe ist es ferner auch nicht zu betrachten, wenn Abbildungen öffentlicher Straßen oder Plätze oder des Außern oder Innern eines Gebäudes Wiedergaben von Kunstwerken enthalten, insofern nicht ein nach diesem Gesetz geschütztes Kunstwerk den Hauptgegenstand der Abbildung ausmacht.

## § 32.

Auf eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider unternommene Benutzung eines Kunstwerks finden die Vorschriften der §§ 16, 17 und 19 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## § 33.

Das einem Künstler nach obigen Paragraphen zustehende ausschließliche Recht zur Wiedergabe seines Kunstwerks dauert während der Lebenszeit des Künstlers und 50 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem er gestorben ist.

Steht das Urheberrecht an einem Kunstwerk mehreren Künstlern gemeinsam zu, ohne daß sich ihre Beiträge trennen lassen, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die fünfzigjährige Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letzlebenden.

**Dritter Abschnitt.**

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 34.

Klage wegen Übertretungen dieses Gesetzes kann nur der Verletzte stellen.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber oder Verleger zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Als Herausgeber oder Verleger gilt, solange nichts andres bewiesen wird, derjenige, dessen Name auf dem Werk angegeben ist.

## § 35.

Klage in den Fällen der §§ 17, 18, 19 und 20 dieses Gesetzes (vergleiche jedoch §§ 31 und 32) muß innerhalb eines Jahres, nachdem die Rechtsverletzung dem Verletzten zur Kenntnis gekommen ist, gestellt sein, und in jedem Fall, insofern eine strafrechtliche Verurteilung in Frage kommt,

innerhalb zweier Jahre, im übrigen innerhalb dreier Jahre, nachdem die unrechtmäßige Handlung stattgefunden hat.

Klage auf Beschlagnahme und Vernichtung oder auf Auslieferung unrechtmäßiger zur Veröffentlichung bestimmter Wiedergaben oder ausschließlich zur widerrechtlichen Wiedergabe gebrauchter Materialien kann gestellt werden, solange Exemplare solcher Wiedergaben oder solche Materialien im Reich vorhanden sind und das durch solche Wiedergaben verletzte Recht noch besteht.

## § 36.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Werke der Reichsangehörigen, wie auch auf Werke Nicht-Reichsangehöriger, wenn diese Werke in einem dänischen Verlag erschienen sind.

Als dänisch ist ein Verlag anzusehen, wenn sämtliche verantwortliche Teilhaber der Firma oder, falls das Geschäft von einer unverantwortlichen Gesellschaft geführt wird, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats in Dänemark ansässig sind.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit können die Vorschriften dieses Gesetzes durch königliche Verordnung ganz oder teilweise auf die von Angehörigen eines andern Reichs hervorgebrachten Werke Anwendung finden, wenn auch diese Werke in keinem dänischen Verlag erschienen sind. Doch kann eine Vereinbarung der Gegenseitigkeit nicht ohne Genehmigung des Reichstags abgeschlossen werden, sofern sie für den dänischen Staat pekuniäre Verpflichtungen zur Folge hat.

## § 37.

Dieses Gesetz, das mit dem 1. Juli 1903 in Kraft tritt, findet auch Anwendung auf die vor seinem Inkrafttreten hervorgebrachten oder erschienenen Werke.

Doch soll jede vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes begonnene Wiedergabe, deren Veröffentlichung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verkauft oder auf andre Weise verbreitet werden dürfen, selbst wenn solche Verbreitung nach dem gegenwärtigen Gesetz unbefugt ist.

Ebenso sollen auch fernerhin die bisher rechtmäßig benutzten Formen, Steine, Platten und ähnliche zur Vervielfältigung bestimmten Materialien benutzt werden dürfen, wenn ihre Herstellung vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes erweislich begonnen ist.

Die Rechtsverhältnisse, welche bisher gesetzmäßig entstanden sind, bleiben von dem gegenwärtigen Gesetz unberührt.

Die in den §§ 11 und 28 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erbregeln finden nur dann Anwendung, wenn der betreffende Verfasser, Komponist oder Künstler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist.

## § 38.

Bezüglich des Ausführungsrechts des königlichen Theaters hat es sein Bewenden bei den Vorschriften des Gesetzes Nr. 62 vom 12. April 1889.

## § 39.

Das Gesetz über Nachdruck v. vom 29. Dezember 1857, das Gesetz über Nachbildung von Kunstwerken vom 31. März 1864, wie auch die Zusatzgesetze über Nachdruck v. vom 23. Februar 1866, 21. Februar 1868, 24. Mai 1879 und 12. April 1889 treten außer Kraft. Die der ältern Gesetzgebung gemäß gewährten besondern Privilegien und Verbote bleiben in Kraft, insofern dadurch Urhebern oder andern in deren Namen größeres Recht als durch gegenwärtiges Gesetz gewährt ist.